



Nutzungsvereinbarung für die Saison 2025

Unsere Leistungen

Zum Übergabetermin ist die Parzelle mit 25-30 verschiedenen Gemüsearten aus ökologischer Erzeugung eingesät und bepflanzt. Empfindliche Kulturen zur Selbstbepflanzung werden je nach Witterung später bereitgestellt.

Der **Anbauplan 2025** gibt einen Überblick über die aktuellen Kulturen. Weitere Informationen rund um den Garten erfolgen per Rundmail und bei gemeinsamen Treffen. Eine regelmäßige Gartensprechstunde sowie ein Gartenkurs können bei Interesse angeboten werden.

Folgende Dinge stehen allen Gärtner*innen zur Verfügung: Wiese, Sandkasten, Gartenmöbel, Kinderspielzeug, ein Bauwagen für eigenes Gartengerät sowie ein Grundsortiment an Gartengeräten. Gießwasser ist vorhanden, darf jedoch ausschließlich zum Angießen von Jungpflanzen genutzt werden.

Am Hof gibt es während der Saison ein gut sortiertes Angebot an Saatgut und Jungpflanzen.

Unsere Bedingungen

Pflege und Nutzung der Parzelle

- Die Nutzer*innen sind nach der Übergabe für die Pflege und Ernte ihrer Parzelle verantwortlich.
- Die gärtnerische Nutzung dient ausschließlich dem Eigenbedarf.
- Beikraut und Gemüsereste müssen auf den ausgewiesenen Kompostplätzen entsorgt werden.
- Die Parzelle und der dazugehörige Weg (rechtsseitig) sind regelmäßig von Beikraut zu befreien.
- Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub oder Krankheit) ist für eine Vertretung zu sorgen, der Hof ist zu informieren.
- Vernachlässigte Parzellen werden nach einer Schonfrist von vier Wochen gerodet oder neu vergeben – ohne jeglichen weiteren Anspruch.
- Bei Rückgabe ist die Parzelle von nicht-organischem Material (Rankhilfen, Draht, Schilder etc.) zu räumen, Erntereste verbleiben auf der Parzelle.

Anbau und biologische Richtlinien

- Die Bioland-Richtlinien sind einzuhalten. Der Einsatz von Mineraldüngern sowie chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist verboten ([siehe Bioland-Richtlinien](#)).
- Es darf nur **samenfestes Saatgut und Pflanzen aus ökologischer Erzeugung mit Verbandszertifikat** verwendet werden.
- Das bereitgestellte Bio-Saatgut muss sorgsam genutzt und bezahlt werden (siehe Saatgutkiste im Bauwagen).
- Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt und keine baulichen Maßnahmen, außer Rankhilfen, installiert werden.

Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

- Gartengeräte sind sorgsam zu nutzen und in sauberem Zustand zurückzubringen. Beschädigte Geräte sind zur Reparatur zum Hof zu bringen.
- Genutztes Kinderspielzeug muss nach Gebrauch wieder aufgeräumt werden.
- Gartengeräte oder Eigentum anderer Gärtner*innen dürfen nur nach Absprache genutzt werden.
- Die Tore müssen beim Verlassen des Gartens immer geschlossen werden.

Verhalten auf dem Gelände

- Parken ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen gestattet. Die Feldwege müssen für landwirtschaftlichen Verkehr freigehalten werden.
- Der landwirtschaftliche Verkehr, Radler*innen und Spaziergänger*innen haben auf dem Zufahrtsweg Vorrang. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, bei Personen auf dem Weg ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Hunde sind stets an der Leine zu führen.
- Offenes Feuer ist untersagt. Grillen ist nach vorheriger Absprache erlaubt.
- Der anfallende Restmüll muss mit nach Hause genommen werden.
- Für Toilettengänge ist das Gebüsch zu nutzen und alles Sichtbare zu vergraben.
- Das Entwenden von Gemüse auf anderen Parzellen ist eine Straftat und kann angezeigt werden.

Haftung

- Es gibt keine Erntegarantie. Ernteauffälle durch Witterung, Schädlinge oder Krankheiten liegen nach der Übergabe in der Verantwortung der Nutzer*innen.
- Zutritt zur Anlage ist von Mai bis November nur zu Tageslichtzeiten gestattet.
- Der Vermietende haftet nicht für Schäden auf dem Gelände oder durch bereitgestellte bzw. mitgebrachte Geräte und Materialien.
- Keine Haftung für Personenschäden.
- Die Nutzer*innen sind auf ihrer Parzelle für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich und haften gegenüber Dritten.
- Hauptnutzer*innen sind dafür verantwortlich, dass Mitnutzer*innen sich an die Vereinbarung halten.
- Die angegebenen Kontaktdaten dürfen zur internen Kommunikation (z. B. Urlaubsvertretung, versehentlich geerntetes Gemüse, anderweitige Probleme) an andere Nutzer*innen weitergegeben werden.

Rücktritt und Kündigung

- Vor der Übergabe ist eine Rückerstattung möglich, wenn ein/e Nachfolger*in gefunden wird. Nach der Übergabe ist keine Rückerstattung mehr möglich.
- Die Nichtbeachtung der Nutzungsvereinbarung führt zur Kündigung ohne Ansprüche auf Rückerstattung.
- Die Zustimmung zur Nutzungsvereinbarung wird mit der Unterschrift auf dem Mietvertrag bestätigt.